

Reihenfolge der Vernehmung bei mehreren Beschuldigten; die Bestimmung des Gegenstandes der Vernehmung; die Aufstellung des Vernehmungsplanes; die Wahl des Ortes der Vernehmung und die Vorladung des Beschuldigten zur Vernehmung.

Das Studium des Materials der Sache, insbesondere des Milieus des begangenen Verbrechens

Es ist völlig einleuchtend, daß der Untersuchungsführer, ohne das Material der Sache zu kennen und ohne es gründlich durchdacht zu haben, ^s keine erfolgreiche Beschuldigtenvernehmung durchführen kann.

Darum müssen der Vernehmung ein geduldiges und eingehendes Studium sowie eine Analyse aller Materialien der Sache vorausgehen. Das ist besonders in den Fällen wichtig, in denen die Untersuchung von den Milizorganen oder von einem anderen Untersuchungsführer begonnen wurde. Übernimmt ein Untersuchungsführer ein Verfahren, so muß er vor allem den Vorgang aufmerksam studieren. Aber das bloße Kennenlernen der Sache kann für eine erfolgreiche Beschuldigtenvernehmung immer noch unzureichend sein, wenn dabei einzelne äußerst wichtige Details der Aufmerksamkeit des Untersuchungsführers entgehen.

Man muß darum das Material der Sache völlig beherrschen und sich genau die Beweise zurechtlegen, mit denen man während der Vernehmung zu operieren gedenkt.

Beim Studium des Materials stellt der Untersuchungsführer fest, welche Momente unklar sind und noch während der Vernehmung eine Überprüfung oder Ergänzung verlangen, welche Beweise in der Vernehmung ausgenutzt werden können und in welcher Reihenfolge das geschehen soll. Große Bedeutung für die Vorbereitung auf die Beschuldigtenvernehmung hat die Analyse des Milieus des begangenen Verbrechens sowie der Ergebnisse der Durchsuchung und Tatortbesichtigung. Das unmittelbare Studium des Tatmilieus, der Wohnung und der Arbeitsstelle des Beschuldigten liefert dem Untersuchungsführer zuweilen wichtiges Material für die bevorstehende Vernehmung.

In manchen Fällen empfiehlt es sich, vor der Vernehmung des Beschuldigten nochmals die Objektivität der Beweise zu prüfen, mit denen man bei der Vernehmung operieren will. In einem Verfahren beabsichtigte der Untersuchungsführer zum Beispiel, der Beschuldigten die Aussagen einer Zeugin vorzulegen, die durch ein Fenster ein Gespräch zwischen Mutter und Tochter angehört haben wollte. Die Mutter der Beschuldigten hatte dieser angeblich vorgeworfen, die gestohlenen Sachen nicht richtig versteckt zu haben. Nach den Worten der Zeugin fand das von ihr belauschte Gespräch im Winter statt. Die Aussagen waren seinerzeit